

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat als untere Straßenaufsichtsbehörde



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung

Einziehung gemäß § 9 Absatz 2 des StrWG-MV in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG M-V

Entsprechend § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), werden durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Stadt Gützkow, Ortsteil Breechen Teilstücke einer öffentlichen Verkehrsfläche von ca. 130 m² eingezogen. Das Teilstück der Straße zum Grundstück Peenestraße 15a ist gelegen in der Gemarkung Breechen, Flur 1, Flurstück 27. Der einzuziehende Bereich ist ein Teilstück von der Einfahrt zur Straße, gegenüber „Peenestraße 18“, am Ende der Zuwegung. Der Verlauf ist im Lageplan entsprechend farblich dargestellt und als Anlage beigefügt. Durch die Einziehung verlieren die Wegeteilstücke die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. eines öffentlichen Weges. Notwendige Genehmigungen, insbesondere straßenverkehrsrechtlicher Art, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter www.kreis-vg.de. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Greifswald, den 06.03.2024


Michael Sack
Landrat



Anlage
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Bekanntmachungsvermerk:

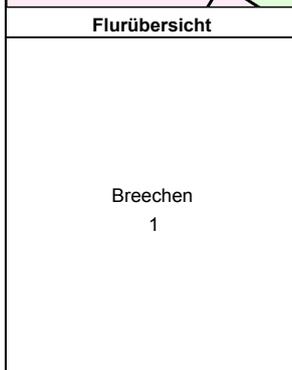
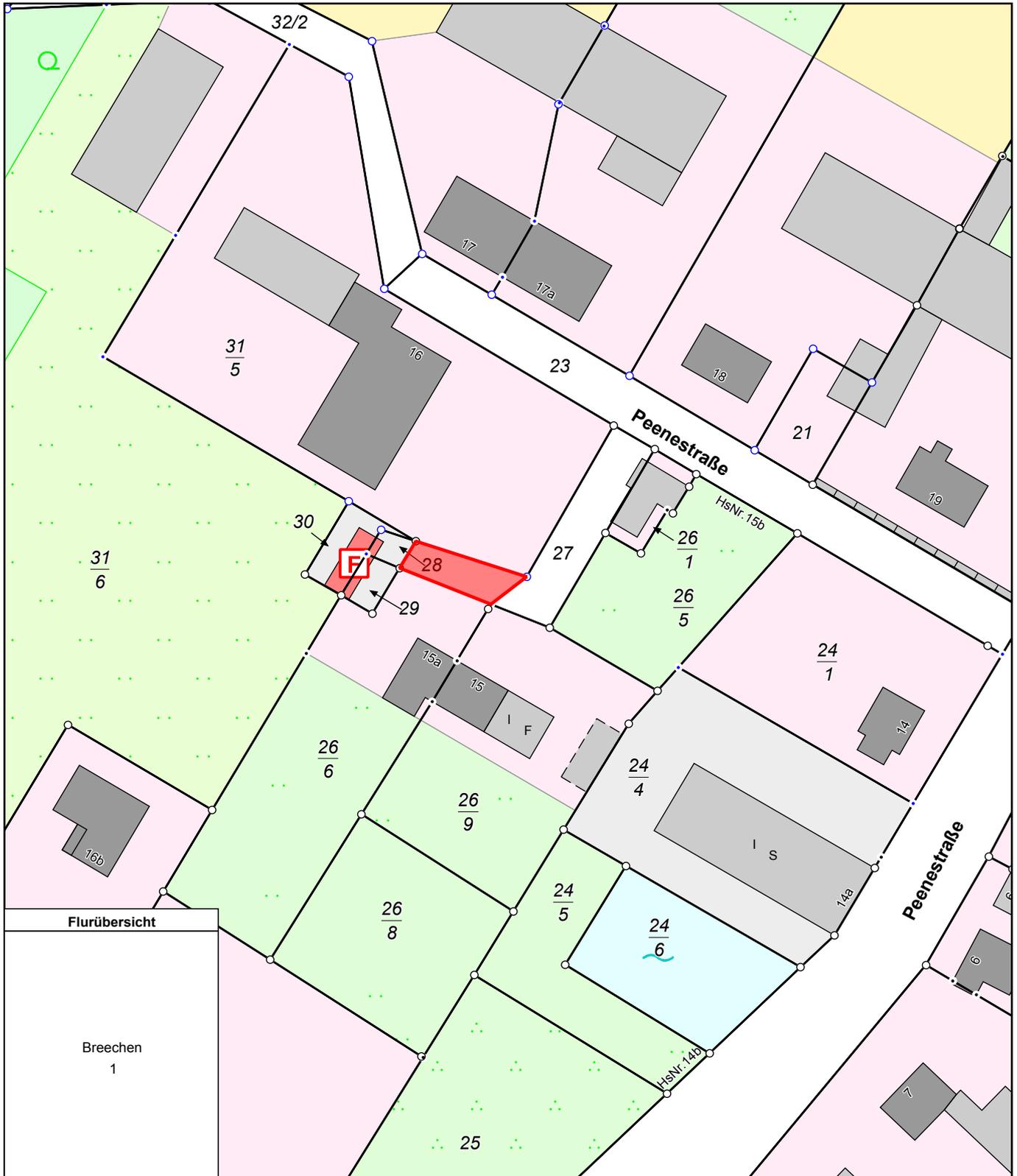
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.



Erstellt am 21.03.2024

Gemarkung: Breechen (13 3289)
Flur: 1
Flurstück: 27

Gemeinde: Gützkow, Stadt (13 0 75 044)
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Lage: Peenestraße



MV2888
0 10 20 30 Meter
Maßstab 1:1000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).